

Empfehlungen der Verbände

Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. und VOTUM zur praktischen Umsetzung der Pflichten nach der EU-Transparenzverordnung (TVO) ab dem 10. März 2021 unter Einbeziehung der Gesetzesänderung zum 01. Januar 2023

Hinweise zur Anwendung

- 1. Die Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise zur TVO ist nicht kompliziert und leicht umsetzbar. Alle in diesem Dokument getroffenen Aussagen und Empfehlungen sind nach bestem Wissen getroffen, jedoch unverbindlich. Wir weisen darauf hin, dass es jederzeit zu Änderungen kommen kann.
Es wird in den nächsten Monaten und Jahren zu dem Thema Nachhaltigkeit in der Finanz- und Versicherungsvermittlung noch zu diversen Anpassungen an regulatorische Vorgaben kommen. Wir empfehlen daher, das Thema immer präsent zu behalten. Wir werden über wesentliche Änderungen informieren.*
- 2. Die Pflichten nach der [Transparenzverordnung \(LINK\)](#) und der [Ergänzung \(LINK\)](#) gelten bei Vermittlung von Finanzanlageprodukten und/oder Versicherungsanlageprodukten. Ausschließlich für 34f-Vermittler gelten diese aufgrund eines gesetzgeberischen Missstands nicht. Dieser seit Einführung der TVO im März 2021 bestehende Missstand wurde bisher nicht behoben. Finanzanlagevermittler nach 34f GewO können die aus der TVO entstehenden Informationspflichten auf freiwilliger Basis erfüllen.*

3. *Die Pflichten nach der TVO gelten nur, wenn Beratung angeboten wird (Art.2 Nr. 11 TVO).
Die Unterscheidung zwischen Vermittlung und Beratung werden wir hier nicht weiter berücksichtigen. Wir gehen von dem regelmäßigen Fall aus, dass jeweils Beratung angeboten wird.*
4. *Mit den nachfolgend verwandten Begrifflichkeiten wird sich an der TVO orientiert. So heißt es z.B. durchgehend für alle Adressaten im Vermittlungsbereich „Finanzberater“.*
5. *Der Umstand, dass Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, von der Anwendung der Verordnung (Artikel 17 Absatz 1 TVO) ausgenommen sind, ist bekannt, wird hier jedoch nicht weiter berücksichtigt.*
6. *Die Pflichten für Sie aus der TVO unterscheiden zwischen*
 - *Informationspflichten im Rahmen des eigenen Internetauftritts und*
 - *vorvertraglichen Informationspflichten im Rahmen der Beratungsdokumentation.*

Nachstehend wird jeweils konkret darauf hingewiesen, an welchem Ort die Information zu erfolgen hat.

7. *Wenn die Verpflichtung von Kundeninformationen auf der eigenen Internetseite besteht, gilt: Keine Internetseite – keine Pflicht. Es besteht auch keine Pflicht, hierfür extra eine Internetseite einzurichten. Die Informationen können im Impressum oder auch einem extra ESG-Reiter, ESG-Info-Button, einer „Nachhaltigkeitsinformation“ o.ä. dargestellt werden. Seit 01. Januar 2023 müssen in einem gesonderten Abschnitt der Kundeninformationen auf der Internetseite mit der zwingend vorgegebenen Überschrift „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ gesonderte Informationen erteilt werden.*

8. Ist eine Nicht-Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Berater möglich?

Einen Mustertext für den Fall, dass gemäß Artikel 13 der TVO-Ergänzung vom 01. Januar 2023 nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidungen des Kunden auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt worden, stellen die Verbände AfW und VOTUM bewusst nicht zur Verfügung, da wir einen Widerspruch zu der grundsätzlichen Verpflichtung sehen, die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Gemäß Art. 2, Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2021/1257 zur IDD sowie Art. 2, Abs. 7 der Delegierten Verordnung 2021/1253 zur MiFID II ist der Berater ausdrücklich verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden auch in Hinblick auf nachteilige Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu erfragen. Dies steht im Widerspruch zur in Artikel 13 der TVO-Ergänzung vom 01. Januar 2023 angeführten Option der Nicht-Berücksichtigung und wird deshalb im Rahmen der Umsetzungshilfen von AfW und VOTUM nicht berücksichtigt.

9. *Eine Einarbeitung in die Kundenerstinformation empfehlen wir aus Praktikabilitätsgründen nicht.*

10. *Sofern Sie Marketingaussagen – egal an welcher Stelle – zu Nachhaltigkeitsthemen tätigen, dürfen diese nicht im Widerspruch zu den hier empfohlenen und von Ihnen dann verwandten Texten stehen.*

11. *Die nachfolgenden Empfehlungen sind grundsätzlich Mindestempfehlungen. Im Sinne einer langfristigen und zukunftsorientierten Nachhaltigkeitsstrategie ist es selbstverständlich freigestellt, zu den angesprochenen Themen ausführlicher zu informieren.*

Achtung: rot-kursiv markierte Überschriften sind nicht zu übernehmen, sondern weisen darauf hin, dass an dieser Stelle eine eigenständige und wohlüberlegte Entscheidung Ihrerseits getroffen werden muss.

Information für die Kunden auf der Homepage

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken bei Finanzprodukten

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (**E**nvironment), Soziales (**S**ocial) und Unternehmensführung (**G**overnance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.

Was gibt es für Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den drei Bereichen?

- **Umwelt:** In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.
- **Soziales:** Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.
- **Unternehmensführung:** Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

Information zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratungstätigkeit (Art. 3 TVO)

Um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einzubeziehen, werden im Rahmen der Auswahl von Anbietern (Finanzmarktteilnehmern) und deren Finanzprodukten deren zur Verfügung gestellte Informationen berücksichtigt.

Anbieter, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen haben, werden ggf. nicht angeboten.

Im Rahmen der Beratung wird ggf. gesondert dargestellt, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den Kunden bedeuten.

Über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Anbieters informiert dieser mit seinen vorvertraglichen Informationen. Fragen dazu kann der Kunde im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.

Eine zusätzliche Erklärung für den Fall, dass eine gezieltere Strategie in Sachen Nachhaltigkeit verfolgt wird, ist hier möglich. Zum Beispiel:

Um die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen, nutzt der Finanzberater u.a. zusätzliche Informationen von Dienstleistern, Verbänden oder Organisationen, die sich auf die Beurteilung dieser Risiken spezialisiert haben. Grundsätzlich wird auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken eine möglichst breite Streuung (Diversifizierung) der Anlage in Finanzprodukte oder ggf. auch innerhalb eines Finanzproduktes empfohlen.

Information zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 TVO in Verbindung mit Art. 11 der Ergänzung zur TVO vom 01. Januar 2023)

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlage- und Versicherungsberatung:

Bei der Beratung ist es unser Ziel, Ihnen ein geeignetes Anlage-/Versicherungsanlageprodukt empfehlen zu können. Dabei berücksichtigen wir auch Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen, sofern Sie dies wünschen. Hierbei können Sie festlegen, ob bei Ihrer Anlage ökologische und/oder soziale Werte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung und/oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Der Gesetzgeber hat je nach Art des Anlageziels (Investition in Unternehmen, Staaten, Immobilien etc.) in folgenden Bereichen „Indikatoren“ für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestimmt:

- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Die Achtung der Menschenrechte
- Die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Produkthanbieter sind gesetzlich verpflichtet, eine Erklärung zu veröffentlichen, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und den Umgang damit verfolgen. Dies bezieht sich insbesondere auf Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Biodiversität, Abfall, Soziales und Arbeitnehmerbelange (einschließlich Menschenrechte und Korruption). Wenn Sie sich dazu entscheiden, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen Ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Produktauswahl berücksichtigt werden sollen, beachten wir im Rahmen des Auswahlprozesses die von den Produkthanbietern bereitgestellten Informationen sowie die von den Produkthanbietern dargelegten Strategien.

Alternative 1 – falls keine eigene Einstufungs- und Auswahlmethode vorliegt:

Eigene Einstufungs- und Auswahlmethoden zu den Informationen der Produkthanbieter wenden wir nicht an. Es erfolgt keine gesonderte Prüfung der Angaben der Produkthanbieter in Hinblick auf ihre Plausibilität.

Alternative 2 – falls eine eigene Einstufungs- und Auswahlmethode vorliegt, kann diese an dieser Stelle beschrieben werden. Ein Beispiel:

Wir nutzen – sofern verfügbar – die Beurteilung von Ratingagenturen, um eine eigene Einstufungs- und Auswahlmethode hinsichtlich der Informationen der jeweiligen Produkthanbieter in Bezug auf die aufgeführten Indikatoren vorzunehmen.

Informationen zur Vergütungspolitik bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 TVO)

Alternative 1 (Mehrvergütung bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken)

Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten wird grundsätzlich nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.

Es kann vorkommen, dass Anbieter die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen höher vergüten. Wenn dies dem Kundeninteresses nicht widerspricht, wird die höhere Vergütung angenommen.

Alternative 2 (Vergütung unabhängig von Nachhaltigkeitsrisiken)

Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten wird nicht von den jeweiligen Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.

Nur wenn zutreffend (Information zur Mitarbeitervergütung)

Der Finanzberater fördert die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ggf. durch eine höhere Mitarbeitervergütung.

Für die BERATUNGSDOKUMENTATION

Vorvertragliche Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Beratungsprozess (Art. 6 TVO)

Alternative 1 (nur, sofern die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ein maßgebliches Auswahlkriterium für Produkte ist)

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, indem die Angebote am Markt auch diesbezüglich beobachtet werden. Bei der Produktauswahl wird geprüft, ob Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken aus Sicht des Finanzberaters in angemessener Art und Weise berücksichtigen. Auf Grund sich aufbauender, aber aktuell noch ggf. rudimentärer Informationen durch die Anbieter kann dies derzeit lediglich bedingt erfolgen. Berücksichtigt der Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken nach Einschätzung des Finanzberaters nicht in angemessener Art und Weise, wird keine Empfehlung ausgesprochen. Es erfolgt ein Hinweis, wenn es dadurch zu einer Einschränkung der Auswahl bei den Finanzprodukten kommt. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzproduktes auswirkt.

Alternative 2 (zu verwenden, wenn Nachhaltigkeitsrisiken auf Basis der Produktinformationen bewertet werden)

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, indem die vorvertraglichen Informationen des Anbieters verwendet werden. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzproduktes auswirkt. Zurzeit kann zudem eine Berücksichtigung auf Grund sich aufbauender, aber aktuell noch ggf. rudimentärer Informationen durch die Anbieter lediglich bedingt erfolgen.